

Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e.V.

Ordnung der BfK-Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“

§ 1 Struktur der BfK-Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“

1.1 Mitglieder des BfK können den Beitritt zur Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“ beantragen. Über die Aufnahme in die Sektion entscheidet der BfK-Vorstand gemeinsam mit dem BfK-Archäologiereferenten auf Basis der in § 2 dieser Ordnung festgelegten Kriterien.

1.2. Bei Verstößen gegen diese Ordnung der Sektion „Geschäftsbereichs Archäologie“, insbesondere gegen die in § 3 festgelegten Qualitätsstandards, und bei Wegfall der Aufnahmekriterien des § 2 erfolgt auf Antrag der/des Archäologiereferenten/in eine Verwarnung des säumigen Mitglieds durch den BfK-Vorstand und eine letzte Fristsetzung. Erfolgt seitens des Mitglieds keine Beseitigung der angemahnten Mängel, kann das Mitglied aus der BfK-Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“ ausgeschlossen werden.

1.3. Über den Ausschluss aus der Sektion entscheidet der erweiterte BfK-Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt das Stimmenverhältnis innerhalb des Vorstandes den Ausschlag. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss aus der Sektion ist der Einspruch zulässig, über den die ordentliche BfK-Mitgliederversammlung entscheidet.

2.1 Die Sektion hält mindestens einmal jährlich eine Sektions-Mitgliederversammlung ab. Dazu lädt der BfK-Referent für Archäologie in Abstimmung mit dem BfK-Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Die Einladung ist allen Mitgliedern des BfK bekannt zu geben. Mitglieder des BfK, die nicht Mitglied der Sektion sind, können ohne Stimmrecht teilnehmen.

2.2 Zu außerordentlichen Sektionsversammlungen muss der BfK-Referent für Archäologie in Abstimmung mit dem BfK-Vorstand einladen, wenn dazu ein Vorstandsbeschluss oder ein schriftlicher, von wenigstens einem Drittel der Mitglieder der Sektion unterstützter Antrag vorliegt.

2.3 Jede korrekt einberufene Sektions-Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Sektions-Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

3. Die Sektions-Mitgliederversammlung kann Kandidaten für das Amt eines Archäologiereferenten vorschlagen. Die Wahl des Referenten erfolgt durch die BfK-Mitgliederversammlung.

§ 2 Aufnahmekriterien für die BfK-Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“

Die Aufnahme eines BfK-Mitglieds in die Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“ kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller ergänzend zu den Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 der Satzung folgende Kriterien erfüllt:

1. Der freie Archäologe bzw. wissenschaftliche Leiter einer Grabungsfirma hat den Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule vorzulegen. Hierzu zählen die Titel Magister (MA), Master, Diplom (Dipl. prähist.) oder die Promotion in folgenden Hauptfächern:

- Ur- und/oder Frühgeschichte, resp. Vor- und Frühgeschichte
- Mittelalterarchäologie

- Provinzialrömische Archäologie

Bei Abschlüssen in den Fächern

- Klassische Archäologie

- Christliche Archäologie

- Altamerikanistik

- Vorderasiatische Altertumskunde

- Ägyptologie

- Sudanarchäologie

- Kunstgeschichte

- Ethnologie

muss mindestens eines der Nebenfächer oder das zweite Hauptfach aus einem der archäologischen Hauptfächern Ur- u. Frühgeschichte, Mittelalterarchäologie oder Provinzialrömische Archäologie gewählt sein. Außerdem hat der Antragsteller mindestens 6 Monate Grabungserfahrung in Leitungsfunktion bei archäologischen Untersuchungen im deutschen Sprachraum schriftlich nachzuweisen.

Folgende Abschlusszeugnisse werden vom BfK als nicht zur selbständigen wissenschaftlichen Leitung einer Ausgrabung befähigend erachtet:

- Bachelor
- B. A.
- Restaurator
- DTA-Grabungstechniker

Über weitere Abschlusstitel entscheidet gegebenenfalls der Vorstand des BfK.

Ebenfalls nicht berechtigt zur wissenschaftlichen Leitung einer archäologischen Ausgrabung sind akademische Abschlüsse in den Fachbereichen:

- Geologie, Mineralogie (Ausnahme: Montanarchäologie, hier soll jedoch der Nachweis einer Co-Leitung erbracht werden)
- Paläontologie
- Geographie
- Bau-(Ingenieurwesen)

2. Bei einer archäologischen Fachfirma muss mindestens ein Archäologe (s.o.) namentlich genannt und als geschäftsführender Gesellschafter tätig sein.

3. Freie Archäologen, die sich nicht mit Feldarbeit befassen, müssen ihr Betätigungsfeld nennen. Sie müssen für diese Tätigkeiten ebenfalls eine Befähigung vorweisen (Nebenfachabschluss, Berufsausbildung, mehrjährige Erfahrung im Arbeitsfeld, Literaturliste).

4. Freie Archäologen / Grabungsfirmen müssen den Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

5. Sie müssen die Vorschriften über die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft beachten und erfüllen.

6. Die steuerliche Erfassung ist Grundlage für die Mitgliedschaft in der Sektion; es werden nur mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeiten als Grundlage für eine Freiberuflichkeit anerkannt.

7. Das Mitglied der Sektion verpflichtet sich bei der Aufnahme in die Sektion schriftlich, seine Aufträge gemäß der in § 3 dieser Ordnung definierten Qualitätsstandards durchzuführen.

§ 3 Qualitätssicherung

Die Mitglieder der Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“ sind verpflichtet, die folgenden organisatorischen und archäologisch-wissenschaftlichen Qualitätsstandards einzuhalten:

1. Organisatorische Standards

1.1 Kostenangebote sind seriös und auskömmlich zu kalkulieren. Sie müssen den realen Preis- und Anforderungsbedingungen des Marktes entsprechen.

1.2 Es sind angemessene Löhne und Gehälter zu zahlen. Hierzu gehört auch, den Auflagen der Sozialversicherungen zu entsprechen. Alle Einstellungsverträge bedürfen der Schriftform.

1.3 Den Sicherheitsauflagen ist stets zu entsprechen. Hierzu gehört eine angemessene Unterbringung des Personals (Bauwagen, Toilette) und die Handhabung von Gerät (Baggereinsatz, Sicherheitskleidung, Belehrung über Gefahren usw.)

1.4 Die Mitglieder der BfK-Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“ werben untereinander kein Personal während laufenden Arbeitsprojekten ab.

1.5 Mitglieder, die als Subunternehmer oder Unternehmenspartner Dienstleistungsverträge erfüllt haben, sind nicht berechtigt ohne die Zustimmung des Hauptauftragnehmers oder Unternehmenspartners Anschlussaufträge innerhalb des gleichen Projektes und des gleichen Auftraggebers in eigenem Namen zu übernehmen.

1.6 Allen Mitgliedern steht die Mitgliedschaft in anderen Verbänden offen. Die Mitgliedschaft in einem anderen Verband, dessen Verbandsinteressen mit den Freizügigkeitsinteressen des BfK nicht vereinbar sind, führt zum Ausschluss aus der BfK-Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“.

2. Archäologisch-wissenschaftliche Standards

2.1 Mitglieder der BfK-Sektion „Geschäftsbereichs Archäologie“ dürfen sich nicht auf Projekte bewerben, die absehbar aus fachlichen, personellen, finanziellen oder zeitlichen Gründen nicht durchführbar sind.

2.2 Die Erstellung der Dokumentation erfolgt entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Standard. Die Anforderungen der zuständigen Landesdenkmalämter sind zu beachten.

2.3 Ausreichend Personal und Ausrüstung bzw. die verbindliche Möglichkeit, diese bei Bedarf kurzfristig beschaffen zu können, müssen garantiert werden. Das Personal muss das eingesetzte Gerät fachgerecht bedienen können.

2.4 Für die betrieblich verwendete Soft- und Hardware muss ein gültiger Lizenzvertrag nachweisbar sein.

2.5 Für die Grabungsleitung soll grundsätzlich ein Archäologe eingesetzt werden.

Beschlossen auf der BfK-Mitgliederversammlung in Berlin am 28.5.2011